

Besondere Bedingung Nr. 7916 Deckung reiner Vermögensschäden - Versicherungssumme

In Abänderung zur Besonderen Bedingung Nr. 7912, Pkt. 5.6.5 (Berufshaftpflichtversicherung von Ärzten - Rahmenvereinbarung "Humanmediziner Wien") bzw. zur Besonderen Bedingung Nr. 7921, Pkt. 5.6.5 (Berufshaftpflichtversicherung von Ärzten - Rahmenkonditionsvereinbarung "Humanmediziner Österreich") beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme [KLPROZ]% davon.

Die Erhöhung der Versicherungssumme für die Tätigkeit als gerichtlich beeideten Sachverständigen kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Besondere Bedingung Nr. 7915 (Gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger - Versicherungssumme) mitvereinbart wurde.